

# Gefährdungsanalyse gem. § 10 Abs. 2 KorruptionsbG

## Allgemeine Durchführungshinweise

Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Sie kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Der daraus entstehende immaterielle Schaden wiegt oftmals schwerer als die materiellen Verluste. Ziel muss es daher sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegen zu wirken.

Eindeutige Leitlinien, Handlungsanweisungen und Zuständigkeiten dienen dabei auch vor allem dem Schutz der Beschäftigten. Sie unterstützen ein rechts- und regelkonformes Verwaltungshandeln und helfen jeden Anschein zu vermeiden, dass die Beschäftigten für persönliche Vorteile in Zusammenhang mit ihrer Aufgabenwahrnehmung empfänglich sein könnten.

Nicht alle Tätigkeitsbereiche sind in gleichem Umfang durch Korruption gefährdet. Voraussetzung für eine wirkungsvolle Prävention ist daher die Kenntnis möglicher Schwachstellen. Der Gesetzgeber schreibt dazu im Korruptionsbekämpfungsgesetz<sup>1</sup> die Durchführung einer **Gefährdungsanalyse** vor. Ziel ist es dabei, Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu identifizieren, die besonders korruptionsanfällig sind. Dies bildet die Grundlage für zielgerichtete weitere Maßnahmen.

Die Kommune sollte ihre **Beschäftigten eng in die Gefährdungsanalyse einbeziehen**. Dadurch beugt sie dem Anschein vor, dass die Verwaltungsleitung ihren Mitarbeitenden misstraut und pauschal die Bereitschaft zur Vorteilsnahme unterstellt. Zudem können die Beschäftigten aus ihrer täglichen Praxis heraus wertvolle Hinweise hinsichtlich möglicher Einfallstore für Korruption und Verbesserungsmöglichkeiten liefern.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Gefährdungsanalyse sollte die Kommune den **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit** beachten. Die Analyse darf nicht zum Selbstzweck werden. Ausgehend von der Erkenntnis, dass jede Untersuchung mit gewissen Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten belastet ist, sollte sich die Kommune auf das Machbare konzentrieren. Die Gefährdungsanalyse sollte so konzipiert werden, dass sie mit den verfügbaren Personalressourcen und ohne übermäßige Belastung des Dienstbetriebes zeitnah umgesetzt werden kann. Dies unterstützt praxisnahe und nachvollziehbare Ergebnisse. Dies ist wiederum eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die daraus zu entwickelnden präventiven Maßnahmen akzeptiert und im täglichen Dienstbetrieb „gelebt“ werden.

Ausgangspunkt ist eine **systematische Bewertung der Aufgabenwahrnehmung** der verschiedenen Funktionstragenden. Diese sollte die Kommune zusammen mit der jeweils zuständigen Vorgesetztenebene vornehmen. Ergeben sich daraus Hinweise auf eine Korruptionsgefahr, erfolgt für diese Dienstposten bzw. Aufgaben **ergänzend eine vertiefende Erhebung**.

<sup>1</sup> Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) (1. August 2025))

Darin werden das Gefährdungspotenzial konkretisiert und die ggf. bereits vorhandenen interne Kontrollmechanismen hinterfragt. Die gpaNRW stellt dafür ein beispielhaftes Ablaufschema und Muster für einen Fragenkatalog zur Verfügung.

Die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen sind danach zusammenzufassen und zu dokumentieren. Sie bilden damit die Grundlage für ein übergreifendes Konzept zur zielgerichteten Korruptionsprävention.

## Durchführung einer Gefährdungsanalyse zur Korruptionsprävention

Diese Planungshilfe soll den Kommunen helfen, den Prozess zur Festlegung der korruptionsgefährdeten Bereiche effektiv umzusetzen.

### Projektvorbereitung

- **Zieldefinition:**  
Im Sinne des Gesetzgebers einen Gefährdungsatlas erstellen und den Grad der Korruptionsgefährdung festlegen. Zum Beispiel durch die Identifizierung von Abteilungen oder Prozessen, die einem erhöhten Risiko für Korruption ausgesetzt sind.
- **Ressourcenplanung:**  
Bestimmen Sie, wer im Team beteiligt sein sollte. Beispielsweise aus der Personalabteilung, der Rechtsabteilung und dem Rechnungsprüfungsamt. Prüfen Sie, ob externe Beratende (z. B. gpaNRW) benötigt werden.
- **Zeitraumen festlegen:**  
Realistische Fristen setzen, die eine gründliche Untersuchung ermöglichen. Ein Zeitraum von drei bis sechs Monaten kann ein guter Startpunkt sein, je nach Größe der Kommune.

### Korruptionsgefährdete Bereiche und Tätigkeiten

In einer Kommunalverwaltung gibt es Bereiche und Tätigkeiten, die als korruptionsgefährdet gelten können, da sie Entscheidungsbefugnisse, Kontakte zu Externen und den Umgang mit finanziellen Mitteln umfassen.

Zu den potenziell korruptionsgefährdeten Tätigkeiten gehören unter anderem (nicht abschließend):

- Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen,
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen zur Beschaffung von Leistungen,
- Vergabe von Aufträgen,
- Erteilen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Lizenzen,
- Entscheidung über Gebote oder Verbote,
- Verhandlung und Abschluss von Verträgen,

- Bewilligung, Abrechnung oder Prüfung von Fördermitteln oder Zuwendungen,
- Entgegennahme oder Verwahrung von Wertgegenständen, Geldbeträgen, Schecks,
- Festsetzung oder Erhebung von Abgaben,
- Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln,
- Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
- Treffen dienstrechtlicher Entscheidungen,
- Entscheidung über die Gewährung von (Sozial-)Leistungen,
- Wahrnehmung von Kontroll- und Prüftätigkeiten,
- Zugang zu vertraulichen Informationen, die für Dritte von besonderer Bedeutung sein können.

## **Bewertung der Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich Korruptionsgefährdung**

Neben korruptionsgefährdeten Aufgabenbereichen und Tätigkeiten gibt es in der Kommune auch Dienstposten, die objektiv kaum einer derartigen Gefährdung ausgesetzt sind. Um den Aufwand gering zu halten und die Akzeptanz zu erhöhen, kann sich die tiefergehende Analyse auf die gefährdeten Bereiche beschränken. Diese sind dazu in einem ersten Schritt zu identifizieren und festzulegen.

Die gpaNRW empfiehlt dazu, eine **Bewertung der Aufgabenwahrnehmung** der einzelnen Funktionsträger vorzunehmen. Dies sollte federführend durch die Vorgesetzten auf Amts-/ Fachbereichs-/ Arbeitsgruppenebene erfolgen. Als Muster für die Durchführung und Dokumentation der Bewertung dient der in **Anlage 1** zur Verfügung gestellte Erhebungsbogen. Dieser ist von den Vorgesetzten für jede zugeordnete Mitarbeiterin bzw. jeden zugeordneten Mitarbeiter auszufüllen. Dies sollte unter Einbeziehung der Beschäftigten erfolgen.

### **Erläuterungen zur Bewertung der Aufgabenwahrnehmung**

#### **Vorteil**

Hierunter sind insbesondere materielle Zuwendungen (Geld, Geschenke, günstige Kredite) aber auch immaterielle Zuwendungen (Dienstleistungen, Ehrenämter, Wahlunterstützungen, Aufstiegsmöglichkeiten) zu verstehen.

Als Vorteil gilt auch das Abwenden eines Nachteils (Kündigung eines Arbeits- oder Mietverhältnisses, Mieterhöhung, Geltendmachung einer Forderung, Verhängung einer Strafe, etc.).

#### **Vorteil von bedeutendem Wert**

Ein bedeutender Wert kann sich aus der Höhe des Vorteils im Einzelfall, aber auch aus der Summe der Vorteile mehrerer Einzelfälle ergeben. Er ist nicht mit einer einheitlichen Wertgrenze zu erfassen, sondern hängt von den tätigkeitsspezifischen Besonderheiten ab.

#### **Vergabe von Aufträgen**

Die Vergabe von Aufträgen umfasst jede entscheidungserhebliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bedarfsfeststellung, der Erstellung der Leistungsbeschreibung und der Bedarfsdeckung,

soweit eine Manipulationsmöglichkeit besteht. Hierzu gehört insbesondere die Entscheidung über das „Wie“ und das „Wer“ der Leistungserbringung.

### **Vergabe von Subventionen/ Zuwendungen/ Fördermitteln**

Dies beinhaltet jede entscheidungserhebliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Subventionen/ Zuwendungen/ Fördermitteln, soweit eine Manipulationsmöglichkeit besteht. Hierzu gehört die Entscheidung darüber, „ob“ und „an wen“ die Subvention gewährt wird sowie die Prüfung der Verwendung der Mittel.

### **Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, u. ä.**

Darunter ist jede entscheidungserhebliche Tätigkeit zu verstehen, die sich auf eine der in der Bewertung der Aufgabenwahrnehmung abgefragten Tätigkeiten bezieht, soweit eine Manipulationsmöglichkeit besteht. Hierzu gehört die Entscheidung darüber, „ob“, „wie“ und „in welcher Weise“ „wem“ etwas erteilt wird.

### **Vorgänge mit vertraulichen Informationen**

Dazu gehören alle Informationen, die nicht auf legalem Weg oder nur bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen, die über eine reine Antragstellung hinausgehen, zu erhalten sind.

Sofern im Ergebnis keine der im Erhebungsbogen aufgeführten korruptionsgefährdeten Aufgaben wahrgenommen wird, kann der jeweilige Dienstposten bei der Erstellung des Korruptionsgefährdungsatlas dann als mit geringer Korruptionsgefährdung dokumentiert werden.

Für die Bereiche, die als korruptionsgefährdet eingestuft werden, ist weiter zu prüfen, ob sie besonders korruptionsgefährdet sind. Dazu ist zunächst festzustellen, ob das Verwaltungshandeln in diesen Bereichen mit erheblichen materiellen oder immateriellen Vor- oder Nachteilen für Dritte verbunden ist. Nur wenn dies der Fall ist, kommt eine besondere Korruptionsgefährdung in Betracht.

## **Festlegung und Kategorisierung der korruptionsgefährdeten Bereiche**

Nach der Bewertung der Aufgabenwahrnehmung stehen die grundsätzlich korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze und Tätigkeiten fest. Diese sind in einem zweiten Schritt näher zu analysieren.

Als Muster für die Durchführung und Dokumentation der Analyse dient der in **Anlage 2** zur Verfügung gestellte Fragebogen. Dieser ist von den Vorgesetzten für die bei der vorangegangenen Bewertung der Aufgabenbewertung als korruptionsgefährdet identifizierten Arbeitsplätze auszufüllen. Auch dabei können die Beschäftigten einbezogen werden.

## **Dokumentation**

Die Kommune sollte abschließend den Ablauf der Gefährdungsanalyse sowie die Ergebnisse dokumentieren. Um den Vorgaben des § 10 Abs. 2 KorruptionsbG zu entsprechen, beinhaltet dies eine eindeutige Festlegung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche sowie der entsprechenden Arbeitsplätze.

## Implementierung von Präventionsmaßnahmen

Die Gefährdungsanalyse schafft die Grundlage für zielgerichtete, dem Grad der Korruptionsgefährdung entsprechende Präventionsmaßnahmen. Die Kommune sollte diese für die einzelnen Aufgabenbereiche und Tätigkeiten konkret festlegen. Darüber hinaus sollte sie eine allgemeine Regelung zur Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung festlegen. Die gpaNRW stellt diesbezüglich eine Muster-Dienstanweisung auf der Homepage zur Verfügung.

Hilfreich kann zudem der Anti-Korruptionserlass<sup>2</sup> des Landes NRW sein. Die darin getroffenen Regelungen und Hinweise können bei entsprechender Anwendung eine gute Grundlage für eine kommunale Dienstanweisung bieten.

## Fortlaufende Überprüfung und Anpassung

Die Gefährdungsanalyse ist regelmäßig zu aktualisieren bzw. zu wiederholen. Sinnvoll kann dazu ein Fünf-Jahres-Rhythmus sein. Auch wesentliche Organisations- oder Aufgabenänderungen können eine Überprüfung und ggf. Anpassung der korruptionsgefährdeten Bereiche und Tätigkeiten erforderlich machen.

### Anlage 1

Gefährdungsanalyse\_Erhebungsbogen\_Korruptionsgefährdung

### Anlage 2

Gefährdungsanalyse\_Fragebogen

<sup>2</sup> Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Anti-Korruptionserlass) - RdErl. des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 09. Dezember 2022